

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



AMTSCHEF

Per E-Mail

Kontakt@BayerischerBauernVerband.de

Bayerischer Bauernverband
Max-Joseph-Straße 9
80333 München

Obst-gartenbau@bayerischerbauernverband.de

Verein zur Förderung des Heil- und
Gewürzpflanzenanbaues in Bayern e.V.
Max-Joseph-Straße 9
80333 München

josefapfelbeck@gmx.net

Landesverband Bayerischer
Feldgemüsebauer e. V.
Bamling 3
94574 Wallerfing

johannes@gartenbau-hoefler.de

Gemüseerzeugerverband
Knoblauchland e. V.
Ratsbergstraße 8 a
90411 Nürnberg

klr@rostocksobsthof.de

Bayerischer Erwerbsobstbau-
Verband e. V.
Frankenstraße 1a
63829 Krombach-Oberschur

info@spargel.de

Spargel-Erzeugerverband
Südbayern e. V.
Bürgermeister-Stocker-Ring 33
86529 Schrobenhausen

info@spargel-franken.de

Spargel-Erzeugerverband Franken e. V.
Max-Joseph-Straße 9
80333 München

petra.hoegl@hoegl.de

Erzeugergemeinschaft Abensberger
Qualitätsspargel e. V.
Richtstättstraße 5
93326 Abensberg

jh@geobayern.de

GEO Bayern GmbH
Obere Römerstrasse 17
94527 Aholming

info@vsse.de

Verband Süddeutscher Spargel- und
Erdbeeranbauer e.V.
Werner-von-Siemens-Straße 2-6
76646 Bruchsal

info@bgv-muenchen.de

Bayerischer Gärtnerei-Verband e. V.
Sigmund-Riefler-Bogen 4
81829 München

bayern@gruen-ist-leben.de

Bund deutscher Baumschulen
Landesverband Bayern
Bahnhofplatz 18
83233 Bernau

info@galabau-bayern.de

Verband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Bayern e. V.
Lehárstraße 1
82166 Gräfelfing

poststelle@lkpbayern.de

Landeskuratorium für pflanzliche
Erzeugung in Bayern e. V.
Landsberger Straße 282
80687 München

info@lvoe.de

Landesvereinigung für den ökologischen
Landbau in Bayern e. V.
Landsberger Straße 282
80687 München

kontakt@haus-des-frankenweins.de

Fränkischer Weinbauverband e. V.
Hertzstraße 12
97076 Würzburg

info@deutscher-hopfen.de

Hopfenpflanzerverband Hallertau e. V.
Kellerstraße 1
85283 Wolnzach

info@spalterhopfen.com

Hopfenpflanzerverband Spalt e. V.
Hügelmühle 40
91174 Spalt



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Anschriften siehe
vorgeheftete Verteilerliste

Name
Daniel Pascal Klaehre

Telefon
089 2182-2296

Telefax
089 2182-2659

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L3-6000-1/237

München
12.02.2021

Informationen zur bevorstehenden Einreise von Saisonarbeitskräften für die Landwirtschaft in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der bevorstehenden größeren Einreise von Saisonarbeitskräften aus Osteuropa nach Bayern, möchten wir Sie über die aktuell geltenden Regelungen zur Einreise, Quarantäne, Testpflicht, Testkostenübernahme und Meldepflicht von Seiten der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung informieren. Unbenommen davon liegt die Zuständigkeit für den Infektionsschutz beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vor Ort und die Zuständigkeit für den Arbeitsschutz beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) oder dem Gewerbeaufsichtsamt an der Bezirksregierung vor Ort.

Die nachfolgende Übersicht beschränkt sich auf die aktuell gültigen Regelungen zum Themenkomplex „Saisonarbeitskräfte“, die ständig an das Infektionsgeschehen und neue Erkenntnisse der Forschung angepasst werden. Über Neuerungen wird im Bedarfsfall nachinformiert.

1. Aktuell sind insbesondere nachfolgende fünf Rechtsvorschriften für Betriebe mit Saisonarbeitskräften von Bedeutung:

- [Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus \(Einreise-Quarantäneverordnung – EQV\)](#)
- [Allgemeinverfügung Corona-Pandemie: Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(AV Saisonarbeitskräfte\)](#)
- [Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag \(Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV\)](#)
- [Allgemeinverfügung Corona-Pandemie: Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten \(AV Testnachweis von Einreisenden\)](#)
- [Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag \(Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV\)](#)

Die zu beachtenden Vorgaben aus den o. g. fünf Rechtsvorschriften richten sich danach, ob das Herkunftsland einer Saisonarbeitskraft vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet (derzeit z. B. Polen, Rumänien, Bulgarien), als Hochinzidenzgebiet (derzeit z. B. Tschechien, Slowenien, Montenegro, Kosovo) oder als Virus-Variantengebiet (derzeit z. B. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Portugal) ausgewiesen ist (www.rki.de/risikogebiete). Derzeit sind die klassischen Herkunftsländer von Saisonarbeitskräften Polen, Rumänien und Bulgarien als Risikogebiet eingestuft.

Die AV Saisonarbeitskräfte gilt dagegen unabhängig von der Einstufung als Risikogebiet in Betrieben, in denen mehr als 10 Beschäftigte (inklusive Familienarbeitskräfte, dauerhaft Angestellte oder Saisonarbeitskräfte) bzw. drei oder mehr Saisonarbeitskräfte gleichzeitig tätig sind.

2. Was gilt vor der Einreise?

– Meldepflichten –

Die Saisonarbeitskräfte aus Risikogebieten müssen ihre Einreise im Vorfeld elektronisch unter www.einreiseanmeldung.de anzeigen (§ 1 CoronaEinreiseV).

Nach Ziff. 5 AV Saisonarbeitskräfte ist der Betriebsinhaber eines unter die AV fallenden Betriebes verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen (z. B. per E-Mail). Die Anzeige hat dabei den Namen des Beschäftigten, dessen Unterbringungs-ort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten.

Im Falle einer Arbeitsquarantäne gemäß EQV (siehe Nr. 4: Was gilt bei der Ankunft im Betrieb?) muss der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte ebenfalls vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigen.

Besteht gleichzeitig eine Meldepflicht nach EQV (→ Arbeitsquarantäne, siehe unten „4. Was gilt bei der Ankunft im Betrieb?“) und der AV Saisonarbeitskräfte (→ Arbeitsaufnahme), so ist eine Meldung 14 Tage vor Beginn der Arbeitsaufnahme gegenüber der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ausreichend. In der Anzeige sollte auf beide Rechtsgrundlagen (EQV, AV Saisonarbeitskräfte) verwiesen werden und zusätzlich zu den Vorgaben aus der AV das Herkunftsland der einreisenden Saisonarbeitskraft angegeben werden.

– Beförderungsverbot –

Für Einreisende aus Virus-Variantengebieten hat die Bundesregierung ein Beförderungsverbot für den Bahn-, Bus-, Schiffs- und Flugverkehr verhängt (§ 1 CoronaSchV). Eine Ausnahme gilt für die Beförderung von Personen mit Wohnsitz in Deutschland. Nach der Begründung zur Coronavirus-Schutzverordnung zählen zum Wohnsitz auch Beherbergungsstätten, die vom Arbeitgeber während des Beschäftigungsverhältnisses, etwa für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte zur Nutzung bereitgestellt werden. Damit ist sichergestellt, dass für den Fall, dass eines der Herkunftsländer landwirtschaftlicher Saisonarbeitskräfte als Virus-Variantengebiet eingestuft wird, eine Einreise von Saisonarbeitskräften aus diesem Land weiter auch per Bus- oder Flugverkehr usw. möglich ist.

3. Was gilt bei Einreise?

– Testpflichten –

Die Saisonarbeitskräfte, die aus einem Risikogebiet (derzeit z. B. Polen, Rumänien, Bulgarien) einreisen, müssen spätestens 48 Stunden nach der Einreise der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde am Aufenthaltsort in Bayern einen Nachweis über einen negativen Coronatest (PCR oder Antigen) vorlegen (§ 3 CoronaEinreiseV). Nähere Angaben zu den Anforderungen an den Test finden sich unter <https://www.rki.de/covid-19-tests>. Es bietet sich an, diesen Test bereits in den Heimatländern durchführen zu lassen. In diesem Fall ist aber darauf zu achten, dass der Test bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Im Fall der Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet (derzeit z. B. Tschechien, Slowenien, Montenegro, Kosovo) oder Virus-Variantengebiet (derzeit z. B. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Portugal) muss bereits bei Einreise ein solcher Testnachweis vorliegen. Dies kann bei Grenzkontrollen überprüft werden. Unabhängig davon sind Personen, die aus einem solchen Gebiet einreisen, im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 CoronaEinreiseV aufgefordert, den erforderlichen Testnachweis

der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde am Aufenthaltsort unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise, vorzulegen.

Auch nach der AV Saisonarbeitskräfte dürfen Saisonarbeitskräfte nur mit der Arbeit beginnen, wenn sie über einen negativen PCR-Test (Antigen-Test hier aktuell nicht zulässig!) verfügen.

– Kostenübernahme für Tests –

Saisonarbeitskräfte, die für einen mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufenthalt einreisen (ggf. durch Arbeitsvertrag o. ä. zu belegen), gelten bereits bei Einreise als Bewohner Bayerns. Damit unterfallen sie der Bayerischen Teststrategie und können das Bayerische Testangebot nutzen. Die Kosten für die Corona-Tests werden deshalb vom Freistaat Bayern übernommen.

Nach der Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und dem Freistaat Bayern über die Testung von asymptomatischen Personen ist durch niedergelassene (Kassen-)Ärzte nur eine Testung mittels PCR-Methode möglich. Inwieweit die Saisonarbeitskräfte auch bayernweit einheitlich in den lokalen Testzentren getestet werden können, wird derzeit mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) geklärt.

Die Kosten für das sogenannte Freitesten (siehe unten Nr. 4: Was gilt bei der Ankunft im Betrieb?) werden ebenfalls vom Freistaat Bayern übernommen.

4. Was gilt bei der Ankunft im Betrieb?

– Quarantäne und Arbeitsquarantäne, Freitesten –

Für Einreisende aus Risikogebieten (derzeit z. B. Polen, Rumänien, Bulgarien) und Hochinzidenzgebieten (derzeit z. B. Tschechien, Slowenien, Montenegro, Kosovo) besteht nach der EQV eine grundsätzliche Quarantänepflicht (Allgemeine Absonderung) für einen Zeitraum von 10 Tagen.

Für Saisonarbeitskräfte, die für eine mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme einreisen, gilt nach der EQV hier eine Besonderheit. Für sie ist das Verlassen der Unterkunft zur Ausübung der Tätigkeit gestattet (sogenannte Arbeitsquarantäne). In der Unterkunft und bei der Arbeit müssen während dieser 10-tägigen Arbeitsquarantäne gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die der Allgemeinen Absonderung vergleichbar sind. Der Arbeitgeber muss die ergriffenen Maßnahmen zur betrieblichen Hygiene und zu den Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung dokumentieren.

Die Arbeitsquarantäne kann durch einen Negativtest (PCR oder Antigen), der frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt worden ist, verkürzt werden („Freitesten“). Das negative Testergebnis ist für mindestens 10 Tage aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Einreise von Saisonarbeitskräften aus einem Virus-Variantengebiet (derzeit z. B. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Portugals) besteht die Möglichkeit der Arbeitsquarantäne nicht. Stattdessen greift die Allgemeine Absonderungspflicht für den Zeitraum von zehn Tagen ohne die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme, die aber wiederum durch ein negatives Testergebnis ab dem fünften Tag verkürzt werden kann („Freitesten“).

Bislang ist nur im Landkreis Dingolfing-Landau eine abweichende Regelung vom Landratsamt vor allem im Hinblick auf die Quarantänepflicht erlassen worden ([Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitern](#)). Dort ist eine Arbeitsquarantäne nicht mehr möglich, sondern für alle Saisonarbeitskräfte gilt vor Arbeitsbeginn bzw. nach Wechsel zu einem anderen Betrieb eine 10-tägige Quarantänepflicht (Absonderung), die durch eine

„Freitestung“ mit PCR-Test ab dem sechsten Tag vorzeitig beendet werden kann.

Abschließend möchten wir noch auf die Veröffentlichung [„Rahmenbedingungen für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft seit dem 1. Januar 2021 im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Corona-bedingten Vorgaben“](#) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hinweisen, die einen Überblick zu bundesweit gültigen Regelungen gibt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor